



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 31.03.2022 - Nummer 76

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

76 Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Studienrecht“, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 31.01.2022, 12. Stück, Nr. 45, in der nachstehenden Fassung beschlossen:

1. § 13g lautet:

„Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Serviceleistungen vor Ort

§ 13g. (1) Vorschriften bezüglich Hygiene- und Sicherheitsregelungen in den Räumlichkeiten der Universität sowie im Zusammenhang mit Prüfungen und Lehrveranstaltungen, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (§ 13i Abs. 1), werden vom Rektorat erlassen. Sie umfassen insbesondere Regelungen bezüglich

1. der An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen und der Dokumentation der Anwesenheit vor Ort,
2. des Zutritts zu Gebäuden und Räumen,
3. der Nutzung von Sitzplätzen,
4. des Tragens einer Mund und Nase bedeckenden Schutzvorrichtung,
5. des Sicherheitsabstands,
6. des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr sowie
7. der Hygiene einschließlich der Reinigung von Händen und Arbeitsflächen sowie Räumen.

(2) Die Regelungen werden den Studierenden und Lehrenden in geeigneter Weise kundgemacht und sind zu beachten. Verstöße gegen diese Ordnungsregelungen sind nach den Regeln der Hausordnung zu sanktionieren. § 20a (Gefährdung) ist ggf. anzuwenden.“

2. Nach § 13h wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:

„Abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden

§ 13i. (1) Das Rektorat kann bei Vorliegen höherer Gewalt (wie beispielsweise Naturkatastrophen, Pandemien) oder ähnlich schwerwiegenden Einschränkungen in Notsituationen (wie beispielsweise Krieg oder kriegsähnliche Situationen) durch Verordnung abweichende Regeln für unmittelbar betroffene Studierende in Kraft setzen, die an einer Teilleistung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung oder an einer Prüfung zwar digital teilnehmen könnten, aber nicht vor Ort teilnehmen können. Die Verordnung hat die besonderen Umstände zu benennen und den Kreis der betroffenen Studierenden zu regeln. Vor der Erlassung sind der*die Studienpräses, der*die Vorsitzende des Senats sowie der*die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien anzuhören. Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen, wobei Verlängerungen der Geltungsdauer um höchstens jeweils weitere zwei Jahre nach neuerlicher Vornahme der Anhörungen zulässig sind, sofern die Voraussetzungen nach wie vor vorliegen.

(2) Die von der Verordnung umfassten Studierenden melden die Unmöglichkeit der Ablegung einer konkreten Prüfung oder Teilleistung vor Ort unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage vor dem Prüfungstermin/Termin der Teilleistung an die Prüfer*innen/Lehrveranstaltungsleiter*innen. Bei unvorhersehbarem Eintritt des Verhinderungsgrundes kann die Meldung bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin/Termin der Teilleistung erfolgen. Gemäß § 6 Abs. 5 kann jedoch bei einem unvorhersehbaren Eintritt des Verhinderungsgrundes ein triftiger Grund für die Unterlassung der zeitgerechten Abmeldung glaubhaft gemacht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 (Zugehörigkeit zu dem von der Verordnung umfassten Personenkreis, Unmöglichkeit der Teilnahme vor Ort) ist glaubhaft zu machen; bei Zweifeln kann der*die Prüfer*in/Lehrveranstaltungsleiter*in oder der*die Studienprogrammleiter*in einen Nachweis verlangen.

(3) Sofern dies möglich ist, adaptieren die Prüfer*innen/Lehrveranstaltungsleiter*innen für diese Einzelfälle den Prüfungsakt/die Teilleistung auf ein abweichendes digitales Angebot oder eine entsprechende Ersatzleistung. Die adäquate Überprüfung der Studienziele unter Wahrung der Qualität ist sicherzustellen. Als Adaptierungen können insbesondere ein „Take Home Exam“, digitale Zuschaltungen in die Lehrveranstaltung oder digitale mündliche Prüfungen an Stelle schriftlicher Prüfungen vor Ort in Betracht kommen. Die Durchführung des adaptierten Prüfungsakts/der adaptierten Teilleistung erfolgt zeitnah zum ursprünglichen Termin der Teilleistung/Prüfung. Für Studierende, auf die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht zutreffen, besteht kein Recht auf Ablegung in dieser abgewandelten Methode.

(4) Stellt der*die Lehrveranstaltungsleiter*in/Prüfer*in im Einvernehmen mit dem*der Studienprogrammleiter*in fest, dass eine Adaptierung auf ein abweichendes digitales Angebot gemäß Abs. 3 nicht möglich ist und die Prüfung/Teilleistung daher zwingend vor Ort durchzuführen ist, so haben die Studierenden gemäß Abs. 1 das Recht, sich von der Prüfung bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abzumelden.“

3. In § 26 Abs. 8 wird der Satz „§§ 13a bis 13d sowie 13g treten mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.“ durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Abschnittsüberschrift „Sonderregelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie“ sowie § 13b bis § 13d einschließlich der jeweiligen Paragraphenüberschrift treten mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.“. Am Ende von § 26 Abs. 8 wird der folgende Satz angefügt: „§ 13a samt Paragraphenüberschrift tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.“

4. An § 26 wird der folgende Absatz angefügt:

„(11) § 13g und § 13i in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. März 2022, 18. Stück, Nr. 76 treten mit 1. Mai 2022 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senats:
Schwarz